

DEUTSCH

Ethikvorschriften

für

**RICHTLINIENEINHALTUNGS-
UND ETHIK-FACHKRÄFTE**



**SOCIETY OF CORPORATE
COMPLIANCE AND ETHICS**



www.corporatecompliance.org
6500 Barrie Road, Suite 250, Minneapolis, MN 55435, United States
+1 952 933 4977 or 888 277 4977 • FAX +1 952 988 0146

Ethikvorschriften

für RICHTLINIENEINHALTUNGS- UND ETHIK- FACHKRÄFTE

PRÄAMBEL

Richtlinieneinhaltungs- und Ethikprogramme erfüllen eine wichtige Rolle bei der Vermeidung und Entdeckung von Fehlverhalten in und durch Organisationen und bei der Förderung ethischer Geschäftsumgebungen. Die Entwicklung und rigorose Durchsetzung effektiver Richtlinieneinhaltungs- und Ethikprogramme schützt Investoren, Verbraucher, die Geschäftswelt und die Allgemeinheit. Als Fachkräfte für Ethik und Richtlinieneinhaltung [Compliance and ethics professionals (CEPs)] verstehen wir, dass die von uns zu erfüllenden Dienste ein Höchstmaß an Professionalität, Integrität und Kompetenz verlangen. Die folgenden Ethikrichtlinien drücken die Anerkennung unserer beruflichen Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit, Arbeitgebern, Kunden und des Berufsstandes aus. Diese Ethikrichtlinien wurden von der Mitgliedschaft der Gesellschaft für betriebliche Richtlinieneinhaltung und Ethik [Society of Corporate Compliance and Ethics] adoptiert, um allen CEPs bei der Ausübung ihrer beruflichen Aufgaben mit Empfehlungen und Regeln beizustehen.

Diese Ethikrichtlinien bestehen jeweils aus zwei Standardkategorien: Prinzipien und Verhaltensregeln. Die Prinzipien stellen breite Standards dar, die den Rahmen für die mehr detaillierten Verhaltensregeln bilden. Die Verhaltensregeln sind spezifische Standards, die das Mindestmaß der professionellen Verhaltensweise, wie sie von CEPs zur erwarten ist, darstellen. Die Einhaltung der Regeln wird sowohl von der professionellen Einzelperson, als auch von der professionellen Gemeinschaft erwartet. Sie hängt in

erster Linie vom Verständnis der einzelnen CEPs und deren freiwilligen Maßnahmen ab, sowie in zweiter Linie von der Bestätigung durch Kollegen und die Allgemeinheit.

Manche Verhaltensregeln sind mit Vermerken versehen, die zur Klärung oder näheren Beschreibung der Bedeutung und Anwendung der Regel beitragen sollen. Folgende Ausdrücke werden im gesamten Regelwerk verwendet::

- “Auftraggebende Organisation” beinhaltet die auftraggebende Organisation und Klienten;
- “Gesetz” oder “Gesetze” beinhaltet alle nationalen, staatlichen, provinziellen und örtlichen Gesetze und Vorschriften, Gerichtsurteile und Zustimmungsverträge
- “Fehlverhalten” beinhaltet sowohl illegale Handlungen, als auch unethisches Verhalten; und
- “Höchstes Verwaltungsgremium” der auftraggebenden Organisation bezieht sich auf das oberste, Richtlinien verabschiedende und Entscheidungen betreffende Gremium in einer Organisation, wie zum Beispiel der Vorstand oder Aufsichtsrat einer Organisation.

PRINZIP I

Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit

Richtlinien- und Ethik-Fachkräfte [Compliance and ethics professionals (CEPs)] sollten sich an die Absichten und Verhaltensregeln ihrer

auftraggebenden Organisation halten und diese fördern, und als Beispiele höchster ethischer Standards bei ihrem eigenen professionellen Verhalten dienen, um zum Wohl der Allgemeinheit beizutragen.

- R1.1** CEPs dürfen bei einem Fehlverhalten weder direkt, noch indirekt Hilfe leisten oder daran teilnehmen.
- R1.2** CEPs unternehmen alle notwendigen Schritte, um ein Fehlverhalten seitens ihrer auftraggebenden Organisation zu verhindern.

***Anmerkung:** Die Maßnahmen der CEPs zur Vermeidung von Fehlverhalten müssen natürlich legal und ethisch vertretbar sein. Wenn ein CEP alles getan hat, um im Rahmen des Gesetzes und bei Einhaltung der Geschäftsethik ein Fehlverhalten zu verhindern, dabei jedoch erfolglos bleibt, sollte er oder sie sich an Regel 1.4 wenden.*

- R1.3** CEPs müssen nach bestem Wissen und Gewissen bezüglich ihrer auftraggebenden Organisation auf alle offiziellen und legitimen Nachforschungen oder Anfragen seitens der Regierung antworten oder dabei Zusammenarbeit leisten.

***Anmerkung:** Obwohl die Rolle des CEP bei einer Nachforschung seitens der Regierung vielfältig sein kann, darf der CEP niemals bei einer Nachforschung lügen oder diese behindern.*

- R1.4** Falls CEPs im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von einer Entscheidung ihrer auftraggebenden Organisation bekommen, die, falls durchgesetzt, ein Fehlverhalten darstellen würde, müssen sie: (a) die Zustimmung zu der Entscheidung verweigern; (b) die Sache entsprechend weiterleiten, bis hin zum obersten Verwaltungsgremium; (c) beim Verbleiben ungelöster Probleme nach der Durchführung

von „a“ und „b“ den Rücktritt in Betracht ziehen; und (d) soweit gesetzlich notwendig, öffentliche Stellen von dieser Entscheidung in Kenntnis setzen.

Anmerkung: Die Pflicht einer Richtlinien- und Ethik-Fachkraft (CEP) geht über die Verpflichtung gegenüber der auftraggebenden Organisation insofern hinaus, als die Verhinderung des Fehlverhaltens der Organisation in der Verpflichtung des CEPs gegenüber der Öffentlichkeit und der Berufsbranche enthalten ist. CEPs müssen alle internen Mittel ausschöpfen, die zur Verfügung stehen, um ein Fehlverhalten seitens der auftraggebenden Organisation oder deren Angestellten und Vertretern zu verhindern. CEPs müssen die Angelegenheit, wenn angemessen, an das höchste Verwaltungsgremium weiterleiten, einschließlich wenn: a) das Verwaltungsgremium dies fordert, z. B. durch einen Sitzungsbeschluss; b) sich die Weiterleitung ans Management als fruchtlos erweist; oder c) der CEP Grund zur Annahme hat, dass eine Weiterleitung ans Management verhängnisvoll wäre. CEPs sollten eine Resignierung nur als letztes Mittel in Betracht ziehen, weil CEPs möglicherweise das einzige Hindernis gegen ein Fehlverhalten darstellen. Ein Resignationsschreiben sollte der obersten Geschäftsleitung und dem höchsten Verwaltungsgremium der auftraggebenden Organisation in allen Einzelheiten und mit vollem Nachdruck alle Umstände erläutern, die eine Resignierung erforderlich machen. In sehr großen Organisationen kann das höchste Verwaltungsgremium eventuell das höchste Verwaltungsgremium der Dachorganisation sein.

PRINZIP II

Verpflichtungen gegenüber der auftraggebenden Organisation

Richtlinieneinhaltungs- und Ethik-Fachkräfte [compliance and ethics professionals (CEPs)] sollten ihren auftraggebenden Organisationen mit einem höchsten Sinn der Integrität dienen, diesen ohne Vorurteile und ohne Befangen begegnen und effektive Richtlinieneinhaltungs- und Ethikprogramme voranbringen.

- R2.1** CEPs müssen ihren auftraggebenden Organisationen auf pünktliche, kompetente und professionelle Weise dienen.

***Anmerkung:** Es wird nicht erwartet, dass CEPs Experten auf allen Wissensgebieten sind, die mit effektiven Richtlinieneinhaltungs- und Ethikprogrammen zu tun haben. CEPs, die sich auf Gebiete vorwagen, für die zusätzliches Fachwissen benötigt wird, müssen sich dieses Fachwissen durch zusätzliche Fortbildung, Einarbeitung oder Zusammenarbeit mit Anderen, die einschlägiges Wissen haben, aneignen. CEPs sollten über aktuelles und allgemeines Wissen aller relevanten Fachgebiete verfügen, soweit dies vernünftigerweise von einer Richtlinieneinhaltungs- und Ethik-Fachkraft erwartet werden kann, und sie müssen dahingehend Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass sie durch die Nutzung von Fortbildungsmaßnahmen und Fachschulungen auf dem aktuellen Stand bleiben.*

- R2.2** CEPs müssen nach Kraft all ihrer Fähigkeiten sicherstellen, dass auftraggebende Organisationen alle relevanten Gesetze erfüllen.

Anmerkung: Während CEPs eine Führungsrolle bei der Sicherstellung der Richtlinieneinhaltung einnehmen sollten, haben alle Arbeitnehmer eine Verpflichtung, die Richtlinieneinhaltung zu gewährleisten.

- R2.3** CEPs müssen mit angemessener Gewissenhaftigkeit alle Angelegenheiten, Informationen, Berichte und/oder Verhaltensweisen nachforschen, die mit tatsächlichem oder vermeintlichem Fehlverhalten in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft zusammenhängen.

Anmerkung: In Organisationen, in denen andere Fachkräfte (wie z. B. die Rechtsabteilung) für die Nachforschung von möglichem Fehlverhalten zuständig sind, erfüllen CEPs diese Richtlinie, indem sie einen Verdacht auf Fehlverhalten diesen Fachkräften gemäß der geltenden Meldeverfahren melden.

- R2.4** CEPs müssen die oberste Geschäftsleitung und das höchste Verwaltungsgremium sowohl über den Stand des Richtlinien- und Ethikprogrammes, als auch hinsichtlich der Durchführung des Programmes, sowie über Bereiche mit Durchsetzungsrisiken informiert halten.

Anmerkung: Die ethische Pflicht des CEP unter dieser Richtlinie unterstützt die Pflicht der obersten Geschäftsleitung und des höchsten Verwaltungsgremiums, sich davon zu überzeugen, "dass in der Organisation Informations- und Meldesysteme existieren, die vernünftig genug gestaltet sind, um der obersten Geschäftsleitung und dem Aufsichtsgremium selbst zeitgerechte und genaue Informationen zu liefern, und diese zu befähigen, innerhalb ihres jeweiligen Bereiches gut informierte Entscheidungen, sowohl im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze seitens der Gesellschaft, als auch auf deren geschäftliche Leistung, zu erzielen." Siehe Caremark International Inc., *Derivative Litigation*, 1996 WL 549894, um 8 (Del. Ch. Sept. 25, 1996)

- R2.5** CEPs dürfen gegen Arbeitnehmer, die tatsächliches, mögliches oder vermeintliches Fehlverhalten melden, keine Racheakte unterstützen oder zulassen und müssen danach streben, dass Maßnahmen zum Schutz eines Arbeitnehmers, der tatsächliches, mögliches oder vermeintliches Fehlverhalten meldet, durchgesetzt werden.

Anmerkung: CEPs müssen Kraft aller ihrer Möglichkeiten und in Übereinstimmung mit anderen, ihnen aufgrund dieser Ethikrichtlinien obliegenden Pflichten, die Anonymität von Arbeitnehmern, die Meldung erstatten, gewährleisten, wenn diese Arbeitnehmer um Anonymität ersuchen. Desweiteren müssen sie die Nachforschungen bei tatsächlichem, möglichem oder vermeintlichem Fehlverhalten mit höchster Diskretion anstellen und mit äußerster Vorsicht den Ruf und die Identität der untersuchten Personen schützen.

- R2.6** CEPs schützen gewissenhaft gegen das Bekanntwerden vertraulicher Informationen, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Aktivitäten erhalten, wobei sie unter bestimmten Umständen erkennen, dass deren Geheimhaltung angesichts anderer Werte oder Bedenken zurückstehen muss, wie zum Beispiel bei der Vermeidung einer Handlung, die ein echtes Risiko für Gesundheit oder Sicherheit darstellt oder wenn die Geheimhaltungspflicht aufgrund einer gerichtlichen Vorladung oder eines anderen gerichtlichen Vorganges aufgehoben wird.

Anmerkung: Die Herausgabe vertraulicher Informationen aufgrund einer gerichtlichen Vorladung oder eines anderen gerichtlichen Vorganges ist nicht notwendig, wenn diese Informationen einem rechtlich geschützten Amtsgeheimnis unterliegen (z.B. zwischen Anwalt und Klient).

R2.7 CEPs müssen dafür sorgen, dass tatsächliche, mögliche oder vermeintliche Interessenskonflikte zwischen der auftraggebenden Organisation und entweder den eigenen Interessen des CEP oder den Interessen von Einzelpersonen oder Organisationen außerhalb der auftraggebenden Organisation, zu denen der CEP eine Beziehung hat, vermieden werden. CEPs müssen Interessenskonflikte melden, diese in ethischer Weise lösen und ernsthafte Konflikte, wann immer möglich, beseitigen. Interessenskonflikte können zu einer geteilten Loyalität führen. CEPs dürfen nicht zulassen, dass ihre Loyalität gegenüber Einzelpersonen in der auftraggebenden Organisation, mit denen sie berufliche oder persönliche Beziehungen entwickelt haben, die Loyalitätspflicht gegenüber der auftraggebenden Organisation und/oder die höchstrangige Verantwortung der Aufrechterhaltung des Gesetzes, des ethischen Geschäftsgebahrens und dieser Ethikrichtlinien beeinträchtigt oder diese übertrifft.

Anmerkung: *Haben CEPs Geschäftsbeziehungen, direkte oder indirekte finanzielle Interessen oder sonstige Interessen, die ihr Urteilsvermögen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktion als Fachkraft beeinflussen könnten, müssen CEPs ihre auftraggebende Organisation in vollem Umfang über die Natur der Geschäftsbeziehungen, finanziellen Interessen oder sonstigen Interessen unterrichten. Falls sich ein Bericht, oder eine Nachforschung bzw. Nachfrage wegen Fehlverhaltens direkt oder indirekt auf eine Maßnahme bezieht, an der der CEP in irgendeiner Weise beteiligt war, muss der CEP der obersten Geschäftsleitung der auftraggebenden Organisation schriftlich und exakt die Natur seiner Beteiligung offenlegen, bevor er auf einen Bericht oder den Beginn einer Nachforschung oder Nachfrage über eine derartige Sache reagieren darf, und sich, wenn angemessen, von einer solchen Nachforschung oder Nachfrage zurückziehen. Trotz dieser Vorschrift wird der CEP aufgrund seiner Beteiligung an einer Sache,*

die Gegenstand eines Berichtes, einer Nachforschung oder Nachfrage ist, nicht automatisch wegen Befangnis von seiner Fähigkeit, die damit verbundenen Aufgaben zu erfüllen, disqualifiziert.

- R2.8** CEPs dürfen die auftraggebende Organisation hinsichtlich der Ergebnisse, die durch den Einsatz ihrer Dienste erzielt werden können, nicht irreführen.

Anmerkung: CEPs sollten hinsichtlich der Auswirkungen oder Ergebnisse ihrer Dienste keine unrealistischen Erwartungen wecken.

PRINZIP III

Verpflichtungen gegenüber dem Berufsstand

Richtlinieneinhaltungs- und Ethik-Fachkräfte [Compliance and ethics professionals (CEPs)] sollten mit ihren Maßnahmen danach streben, dass die Integrität und Würde des Berufsstandes aufrechterhalten bleibt, damit Wirksamkeit und Professionalität von Richtlinieneinhaltungs- und Ethikprogrammen gefördert werden.

- R3.1** CEPs müssen ihren professionellen Aktivitäten, einschließlich Nachforschungen wegen Fehlverhalten, mit Aufrichtigkeit, Fairness und Gewissenhaftigkeit nachgehen.

Anmerkung: CEPs dürfen keinen unangemessenen Einschränkungen zustimmen, die ihre professionelle, ethische und gesetzliche Verantwortung beeinträchtigen könnten. Angemessene Einschränkungen beinhalten solche, die sich auf die Ressourcen der auftraggebenden Organisation beziehen. Wenn die Geschäftsleitung einer auftragge-

benden Organisation Nachforschungen anfordert, jedoch den Zugang zu relevanten Informationen beschränkt, sollte der CEP den Auftrag ablehnen und dem obersten Verwaltungsgremium der auftraggebenden Organisation eine Erklärung abgeben. CEPs sollten gewissenhaft danach streben, das wirksamste Mittel zur Erreichung der Richtlinieneinhaltung zu unterstützen.

- R3.2** Im Einklang mit Regel 2.6 dürfen CEPs ohne Einverständnis oder entsprechende Rechtsverfahren keine vertraulichen Informationen über die Geschäftsangelegenheiten oder technischen Abläufe einer gegenwärtigen oder vergangenen auftraggebenden Organisation preisgeben. Eine solche Preisgabe könnte das berufliche Vertrauen erodieren oder die Fähigkeit von Richtlinieneinhaltungs- und Ethik-Fachkräften, in der Zukunft solche Informationen von anderen zu bekommen, beeinträchtigen.

Anmerkung: *Um effektiv in ihrer Funktion zu sein, benötigen CEPs freien Zugang zu Informationen und die Fähigkeit, offen mit jedem Arbeitnehmer oder Vertreter der auftraggebenden Organisation kommunizieren zu können. Offene Kommunikation hängt vom Vertrauen ab. Die Zweckentfremdung und der Mißbrauch der Arbeitsergebnisse von Richtlinien- und Ethik-Fachkräften stellen eine ernsthafte Bedrohung für Richtlinieneinhaltungs- und Ethikprogramme dar. CEPs dürfen vertrauliche Informationen in keiner Weise verwenden, die gesetzeswidrig ist oder deren gesetzliche Pflichten verletzt, einschließlich der Pflichten gegenüber ihren auftraggebenden Organisationen. Wenn die Gegenparteien eines Rechtsstreites die Arbeit der Eigenkontrolle einer Organisation gegen diese verwenden, kann die Glaubhaftigkeit von CEPs unterminiert werden. CEPs werden angehalten, zum Schutz der Vertraulichkeit und zur Verminderung von Gerichtsstreitigkeiten mit einem Rechtsanwalt zusammenzuarbeiten. Es ist nicht notwendig,*

vertrauliche Informationen im Rahmen eines entsprechenden Gerichtsprozesses preiszugeben, wenn diese vertraulichen Informationen durch ein gesetzlich anerkanntes Arbeitsgeheimnis geschützt sind (z. B. das Geheimnis zwischen Anwalt und Klient).

- R3.3** CEPs dürfen keine irreführenden, täuschenden oder falschen Aussagen oder Behauptungen über ihre beruflichen Qualifikationen, Erfahrungen oder Leistungen machen.
- R3.4** CEPs dürfen nicht versuchen, fälschlicherweise den professionellen Ruf anderer Richtlinieneinhaltungs- und Ethik-Fachkräfte zu schädigen.

***Anmerkung:** Zur Förderung von Kollegialität und Bürgerlichkeit des Berufsstandes dürfen CEPs hinsichtlich anderer CEPs keine Bemerkungen machen, die verleumderischer Natur sind.*

- R3.5** CEPs müssen ihre Kompetenz hinsichtlich von Entwicklungen innerhalb ihres Berufes, einschließlich Wissen über und Vertrautheit mit aktuellen Theorien, Industriepraktiken und Gesetzen, aufrechterhalten.

***Anmerkung:** CEPs müssen einen vernünftigen und angemessenen Werdegang an Fortbildungsmaßnahmen verfolgen, einschließlich aber nicht ausschließlich der Lektüre relevanter Berufs- und Industriejournale und -zeitschriften, Kommunikation mit Berufskollegen und Teilnahme an offenen Berufs- und Austauschgesprächen durch den Besuch von Konferenzen und die Mitgliedschaft bei Berufsverbänden.*

ENTWICKLUNGSAUSSCHUSS DER ETHIKRICHTLINIEN

Joseph E. Murphy, CCEP (Mitvorsitzender)

Of Counsel, CSLG

Mitbegründer und oberster Berater, Integrity Interactive

Mitverleger, *ethikos*

Rebecca Walker (Mitvorsitzende)

Partner, Kaplan & Walker LLP

Urton Anderson

Vizedekan für Undergraduate Programme und Clark W. Thompson Jr. Professor für Rechnungswesen, McCombs School of Business [Wirtschaftsinstitut], The University of Texas at Austin [Universität Texas, Austin]

Michael Horowitz

Litigierungspartner, Mitglied der Business Fraud and Complex Litigation Group [Gruppe Geschäftsbetrug und komplexe Gerichtsstreitigkeiten], Cadwalader,

Wickersham & Taft LLP Commissioner [Vorsitzender], U.S. Sentencing Commission [U.S. Strafkommision]

Shelley Milano

Marjorie Doyle

Praxisleiterin, Ethics & Compliance Solutions, LRN

Besonderen Dank an den Entwicklungsausschuss für Ethikrichtlinien der Health Care Compliance Association

Jan Heller, PhD

Joseph E. Murphy, Esquire

Mark Meaney, PhD

Jeffrey Oak, PhD

ZIEL DER SCCE's

Ziel der SCCE ist die Schaffung ethischer Verhaltens- und Einhaltungsstandards in allen Organisationen und die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen für Richtlinienfachkräfte und andere, die diese Prinzipien teilen.



Society of Corporate Compliance and Ethics
6500 Barrie Road, Suite 250
Minneapolis, MN 55435, United States

+1 952 933 4977 or 888 277 4977 • FAX +1 952 988 0146
info@corporatecompliance.org • www.corporatecompliance.org